

Änderungsantrag

der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen), Daniela Wagner, Britta Haßelmann, Stefan Schmidt, Markus Tressel, Lisa Badum, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Renate Künast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Lisa Paus, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24838, 19/26023, 19/29396 –

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24838 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 13b wird aufgehoben.“

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Auch vor Geltung des § 13 b BauGB wurden neue Wohngebiete im Außenbereich gebaut. Dies geschah allerdings mit mehr Bürgerbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, mit mehr Umweltschutz und mit mehr Ausgleich für die versiegelten Flächen. Dieser Zustand soll wieder hergestellt werden.

Durch § 13b BauGB wird für die Bebauung von Außenbereichsflächen (§ 35 BauGB) das „beschleunigte Verfahren“ des § 13a BauGB eröffnet. Bei der Ausweisung von Bauland im Außenbereich von Städten und Gemeinden können Gemeinden damit auf Planungsschritte verzichten, mit denen sie üblicherweise die Umwelt schützen und die Öffentlichkeit an der Planung beteiligen. Diese Regelung soll gestrichen werden, damit Gemeinden diese Schritte beim Planen von Bauland im Außenbereich wieder vornehmen, um die Umwelt zu schützen und die Öffentlichkeit an den Plänen zu beteiligen.

Im „beschleunigten Verfahren“ nach §§ 13a und 13b BauGB kann auf bestimmte Anforderungen des Regelverfahrens verzichtet werden. So kann von der „frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung“ der u.a. Öffentlichkeit abgesehen werden. Außerdem wird auf eine Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB), auf das Erstellen eines „Umweltberichts“ (§ 2a BauGB), auf eine „zusammenfassende Erklärung“ i.S.d. §§ 6a Absatz 1, 10a Absatz 1 BauGB und weitere sonst übliche Vorgaben verzichtet, vgl. §§ 13b, 13a Absatz 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der über § 13b BauGB erstellte Bebauungsplan muss nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, wie es sonst üblich ist (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Da außerdem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) nicht angewendet wird, werden auch keinen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Gerade Umweltprüfung und Umweltbericht haben ihren Ursprung im Europarecht (Richtlinie 2001/42/EG „über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ v. 27. Juni 2001, sog. „SUP-Richtlinie“). Da § 13b BauGB demnach von Vorschriften befreit, die auf europarechtlichen Vorgaben basieren, liegt die Frage der Europarechtskonformität des § 13b BauGB auf der Hand. Namhafte Stimmen aus Wissenschaft und Praxis zweifeln die Vereinbarkeit der Vorschrift mit Artikel 3 Absatz 5 RL 2001/42/EG denn auch an (vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 737, 748; siehe auch Krautzberger, ZfBR 2017, 644, 645; Mayer, ZfBR 2017, 9). Es liegt insoweit auch bereits eine von der UVP-Gesellschaft e.V. erhobene Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Strategischen Umweltprüfung aus RL 2001/42/EG bei der EU-Kommission in Brüssel vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.